



Hemmiken, 23. Januar 2007

EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

# **Strassenreglement**

vom 5. April 2006

Genehmigt vom Regierungsrat  
mit Entscheid Nr. 1682 vom 07.11.2006

**in Kraft ab 07.11.2006**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	Inhalt	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Organisation	4
1.4	Definitionen	4
2.	PLANUNG UND FINANZIERUNG	5
2.1	Strassennetzplan	5
2.2	Bau- und Strassenlinienplan	5
2.3	Bauprojekt- und Kreditbeschluss	5
2.4	Baubewilligungspflichtige Strassen	5
2.5	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	5
2.6	Übernahme Privatstrassen	6
3.	PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	6
3.1	Bauprojekt, Verfahrensarten, Information	6
3.1.1	Bauprojekt	6
3.1.2	Landerwerksarten	6
3.1.3	Orientierungsversammlung	7
3.2	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	7
3.2.1	Aufgabeverfahren / Abgekürztes Verfahren	7
3.2.2	Plangenehmigung	7
3.3	Landerwerb, Entschädigung	7
3.3.1	Regel und Ausnahme	7
3.3.2	Freihändiger Landerwerb	8
3.3.3	Einleitung des Entschädigungsverfahrens	8
3.3.4	Entscheid des Enteignungsgerichts	8
4.	BAU, AUSBAU UND KORREKTION	8
4.1	Zuständigkeit	8
4.2	Baubeginn	8
4.3	Werkleitungen	8
4.4	Instandstellung	9
5.	UNTERHALT UND WINTERDIENST	9
5.1	Zuständigkeit	9
5.2	Winterdienst	9
5.3	Beleuchtung	9
6.	VORTEILSAUSGLEICHUNG	9
6.1	Kostentragung	9
6.2	Landerwerbskosten	10
6.3	Baukosten	10
6.4	Beitragsperimeterplan	10
6.5	Verteilung Landerwerbskosten	11
6.6	Verteilung Baukosten	11

6.7	Kostenverteilungstabelle	12
6.8	Kostenverteilung	13
6.9	Beitragsverfügung	13
6.10	Rechtsmittel	13
7.	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	14
7.1	Zuständigkeit	14
7.2	Gemeingebrauch	14
7.3	Gesteigerter Gemeingebrauch	14
7.4	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen	14
8.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	15
8.1	Stützmauern und Einfriedigungen	15
8.2	Gartenanlagen und Vorplätze	15
8.3	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	15
8.4	Strassennamen, Gebäudenummern	15
9.	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
9.1	Rechtspflege	16
9.2	Strafen	16
9.3	Aufhebung bisherigen Rechts	16
9.4	Inkraftsetzung	16
10.	BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG	16
10.1	Gemeinde	16
10.2	Kanton	16
	ANHANG	17
	Abgrenzung Beitragsperimeter (zur Orientierung)	17

## Abkürzungen

EntG	Enteignungsgesetz BL
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	Verordnung zum RBG BL
StraG	Strassengesetz BL
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch
GemG	Gemeindengesetz BL

# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hemmiken beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

## Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

## Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feld- und Forstwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

## Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

## Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

## 2. PLANUNG UND FINANZIERUNG

### Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. Im Waldareal gilt für den Bau und Unterhalt die Waldgesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

### Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weitem den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

### Bauprojekt- und Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Baukreditbeschluss.

### Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen. Im Waldareal gilt für den Bau und Unterhalt die Waldgesetzgebung.

### Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen (löschen, da keine Etappierung vorgesehen), können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen

sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung)<sup>1</sup> oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)<sup>2</sup>.

## Übernahme Privatstrassen

1

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

2

Die beteiligten Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

## 3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

### Bauprojekt, Verfahrensarten, Information

#### 3.1.1 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen auch die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteiltable.

#### 3.1.2 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-<sup>3</sup>, Quartierplan-<sup>4</sup>, Enteignungsverfahren<sup>5</sup> oder ausserhalb davon freihändig erworben.

---

<sup>1</sup> § 85 RBG

<sup>2</sup> § 84 RBG

<sup>3</sup> § 55 ff RBG

<sup>4</sup> § 37 ff RBG

<sup>5</sup> § 38 ff EntG

### 3.1.3 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

## Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

### 3.1.4 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren<sup>6</sup> oder das abgekürzte Verfahren<sup>7</sup> durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen<sup>8</sup>.

### 3.1.5 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren<sup>9</sup> oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren<sup>10</sup>.

2

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung<sup>11</sup>.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben<sup>12</sup>.

## Landerwerb, Entschädigung

### 3.1.6 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

---

<sup>6</sup> § 43 EntG und § 40 EntG

<sup>7</sup> § 43 EntG und § 41 EntG

<sup>8</sup> § 44 Absatz 1 EntG

<sup>9</sup> § 40 Absatz 3 EntG

<sup>10</sup> § 41 Absatz 2 EntG

<sup>11</sup> § 43 Absatz 3 EntG

<sup>12</sup> § 43 Absatz 2 EntG

### 3.1.7 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

### 3.1.8 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein<sup>13</sup>.

### 3.1.9 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

## 4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

### Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher<sup>14</sup>.

### Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

### Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

---

<sup>13</sup> § 38 ff EntG

<sup>14</sup> § 33 Absatz 3 StraG

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

### **Instandstellung**

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

## **5. UNTERHALT UND WINTERDIENST**

### **Zuständigkeit**

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung<sup>15</sup>.

### **Winterdienst**

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung<sup>16</sup>.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### **Beleuchtung**

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

## **6. VORTEILSAUSGLEICHUNG**

### **Kostentragung**

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

---

<sup>15</sup> § 27 ff StraG

<sup>16</sup> § 27 ff StraG

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

## Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

## Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung (Studien, Bau- und Strassenlinienplan)
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vorauszubehalten.

## Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Für Verkehrsanlagen innerhalb der Bauzonen werden die beitragspflichtigen Flächen folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.

- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.
- d. Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

4

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 30 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

5

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

### Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	100 %	---
b. separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	---	100 %
c. Erschliessungswege öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb der Bauzone	---	100 %
d. Forst- und Landwirtschaftswege im Besitz der Einwohnergemeinde (auch bei einer Wander- und Fusswegnutzung)	100 %	---

### Verteilung Baukosten

1

Die Baukosten werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
NEUANLAGEN (im Sinne Art. 1.4, Ziffer 1):		
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan - Erschliessungsstrassen	80 %	20 %

b. Separate Fusswege; separate nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr; Wege ohne Erschliessungsfunktion	---	100 %
c. Erschliessungswege öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb der Bauzone	---	100 %
d. Forst- und Landwirtschaftswege im Besitz der Einwohnergemeinde (auch bei einer Wander- und Fusswegnutzung)	50 %	50 %

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
<b>KORREKTIONEN (im Sinne Art. 1.4, Ziffer 2):</b>		
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan - Erschliessungsstrassen	60 %	40 %
b. Separate Fusswege; separate nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr; Wege ohne Erschliessungsfunktion	---	100 %
c. Erschliessungswege öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb der Bauzone	---	100 %
d. Forst- und Landwirtschaftswege im Besitz der Einwohnergemeinde (auch bei einer Wander- und Fusswegnutzung)	50 %	50 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) sowie bei landwirtschaftlichen Erschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

3

Werden an Strassen, die ursprünglich nicht gemäss Strassennetzplan erbaut wurden, bauliche Veränderungen vorgenommen, gelten diese Veränderungen als Korrekturen, sofern im Rahmen der Feldregulierung bereits an die Baukosten dieser Strasse bezahlt worden ist. Andernfalls gilt der Kostenteiler für Neubauten.

### Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

## Kostenverteilung

1

Der Gemeinderat legt im Rahmen der Projekt- und Kreditbeschlüsse die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend ist der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle, die Bestandteile des Bauprojektes bilden.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

4

Wird der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung während der Planaufgabe des Bauprojektes den Grundeigentümern eröffnet, kann die Beitragspflicht innert der Einsprachefrist des Planaufgabeverfahrens beim Enteignungsgericht angefochten werden.<sup>17</sup>

## Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung.

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren. Die Stundung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone ist nicht möglich.<sup>18</sup>

## Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.<sup>19</sup>

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen<sup>20</sup>.

---

<sup>17</sup> § 96 Absatz 2 EntG

<sup>18</sup> Mit dem Inkrafttreten des RBG wurde § 92 Absatz 3 EntG aufgehoben.

<sup>19</sup> § 96 Absatz 2 EntG

<sup>20</sup> § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

## 7. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

### Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

### Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benutzt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

### Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung. Der Gemeinderat kann eine Gebührenordnung festlegen.

3

Regelmässiges Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlicher Strassenfläche ist nicht erlaubt.

4

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

### Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen

1

Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.<sup>21</sup>

2

Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.<sup>22</sup>

3

Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden.<sup>23</sup>

4

Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und für die Bewilligung eine Gebühr verlangen.

---

<sup>21</sup> § 42 Absatz 1 StraG

<sup>22</sup> § 42 Absatz 2 StraG

<sup>23</sup> § 42 Absatz 4 StraG

## 8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

### Stützmauern und Einfriedigungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung<sup>24</sup>.

2

Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt<sup>25</sup>.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

### Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

### Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen<sup>26</sup> sowie für Ausfahrten<sup>27</sup> und Reklameeinrichtungen<sup>28</sup> gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

### Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

---

<sup>24</sup> § 92 RBG; § 99 RBG; § 120 Absatz 1 RBG; § 92 Absatz 1 RBV; § 94 Absatz 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

<sup>25</sup> § 92 Absatz 1, Buchstabe c RBV.

<sup>26</sup> § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

<sup>27</sup> § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

<sup>28</sup> § 105 RBG

## 9. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Rechtspflege

In bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden<sup>29</sup> und das Beschwerdeverfahren<sup>30</sup> gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

### Strafen

1

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.<sup>31</sup>

2

Ordnungsbussen bis Fr. 500.- können direkt durch den Gemeinderat erteilt werden.

### Aufhebung bisherigen Rechts

Es besteht kein rechtsgültiges Strassenreglement.

### Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## 10. BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG

### Gemeinde

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**  
Der Gemeindepräsident                      Die Gemeindeschreiberin

sig. Alfred Sutter

sig. Martine Bachmann

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.04.2006 unter Traktandum 2

### Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1682 vom 07.11.2006

---

<sup>29</sup> §§ 171a – 171p GemG

<sup>30</sup> § 172 - § 176 GemG

<sup>31</sup> § 46 Absatz 2 GemG

